

Gestattung zur Errichtung eines lichtwellenleiterbasierten Grundstücks- und Gebäudeanschlusses (Grundstückseigentümergeklärung)

Mit dieser Erklärung erteilen Sie [nachfolgend: „Eigentümer“ genannt] uns Ihr Einverständnis für den Anschluss Ihres Gebäudes an das Glasfasernetz der net services Netz GmbH, Lise-Meitner-Str. 4, 24941 Flensburg [nachfolgend: „net services“].

Name, Vorname Eigentümer /Firma*

Straße, Hausnummer*

Telefon/Mobil*

PLZ, Ort, Ortsteil*

E-Mail

[*Pflichtangaben]

Das **Objekteigentum** (Anschlussadresse) ist wie folgt näher bezeichnet:

Bitte zutreffendes ankreuzen*:

- Einfamilienhaus Doppelhaus Reihenhaus
 Mehrfamilienhaus mit ___ Wohneinheiten Gewerbeimmobilie

Straße, Hausnummer*

PLZ, Ort, Ortsteil*

Flur/Kataster (falls bekannt)

Name des/ der Bewohner(s), sofern abweichend vom Eigentümer

[*Pflichtangaben]

1. **Eigentümergeklärung.** Der unterzeichnende Eigentümer erklärt, dass sämtliche Eigentümer am Objekteigentum in dieser Erklärung aufgeführt sind und er diese – sofern vorhanden - mit seiner Erklärung ebenfalls wirksam vertritt sofern diese nicht selbst unterschreiben. Die vorliegende Erklärung zwischen der net services und dem/den Eigentümer/n verliert ihre Wirksamkeit, wenn der Auftrag über die Errichtung des Glasfaseranschlusses innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen wird oder der Glasfaseranschluss aus einem anderen Grund nicht errichtet wird oder werden kann.

2. **Gestattung.** Der **Eigentümer** ist mit der Errichtung eines Lichtwellenleiternetzes auf seinem Grundstück [nachfolgend insgesamt: „Objekteigentum“] zur **Errichtung** eines **Hausanschlusses** nebst sämtlichen dafür erforderlichen Anlagen einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz **einverstanden**. Dies umfasst es, den Hausanschluss einzurichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Dies umfasst bei freier Kapazität auch die Nutzung vorhandener Leerrohre anderer passiver Infrastrukturen (§ 3 Nr. 17b TKG). Die Gestattung umfasst die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen und weiterer sich im Zuge des technischen Fortschritts ergebender Anwendungen durch net services sowie die Versorgung von Nachbargrundstücken. Dieses zu errichtende Lichtwellenleiternetz als Grundstücksnetz wird nachfolgend insgesamt als „Glasfaserinfrastruktur“ bezeichnet.

3. **Ausbauumfang.** Das lichtwellenleiterbasierte Grundstücksnetz besteht aus den Zuführungen (Anschlussleitungen) von den Grundstücksgrenzen bis zum Hausübergabepunkten („APL“) selbst. **Nicht umfasst ist das gebäudeinterne Netz nach dem APL mit Ausnahme des nachfolgenden Satzes.** net services ist berechtigt zusätzlich einen Medienwandler, Optical Network Termination (ONT), hinter dem APL zu installieren.

4. **Zutritt.** net services ist berechtigt, das Objekteigentum in angemessenen Umfang jederzeit für die Errichtung des Glasfaseranschlusses nach vorheriger Anmeldung zu betreten; in besonders dringenden Fällen ohne vorherige Terminvereinbarung dies jedoch nur zu üblichen Arbeitszeiten und wenn Gefahr im Verzug ist.

5. **Eigentum der Infrastruktur.** Die Glasfaserinfrastruktur wird lediglich zu einem vorübergehenden Zweck i.S.d. § 95 BGB mit dem Grund und Boden verbunden und/oder in ein Gebäude bzw. in das Objekteigentum eingefügt. In Bezug auf das Objekteigentum handelt es sich daher bei der Glasfaserinfrastruktur rechtlich nur um einen Scheinbestandteil und verbleibt im Eigentum von net services.

6. **Umverlegung.** Sollte eine Umverlegung der Glasfaserinfrastruktur oder Teile davon aus vom Eigentümer veranlassten Gründen notwendig sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen. Ein Anspruch auf die Umverlegung besteht nicht. Etwas anderes gilt lediglich, wenn der von der Verlegung betroffene Teil ausschließlich der Versorgung des Nachbargrundstückes dient. Eigentümer und net services kommen überein, dass etwaige Umverlegungsmaßnahmen ausschließlich durch die net services und von ihr beauftragte Dritte durchgeführt werden.

7. **Eigentümerwechsel.** Ein Wechsel der Verhältnisse am Objekteigentum sowie Beschädigungen an der Glasfaserinfrastruktur sind net services unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei einem Übergang des Objekteigentums auf einen Dritten gehen net services und der Eigentümer von einem Eintritt dieses Dritten in diese Eigentümerklärung aus (vergleiche auch § 45a TKG (TKG 2004) i.V.m. §§ 566, 578 BGB). Der Eigentümer hat den Erwerber über die Grundstückeigentümergeklärung zu informieren.

8. **Mithilfe.** Der Eigentümer wird net services bei der Einholung gegebenenfalls erforderlicher Erlaubnisse oder Genehmigungen für die Nutzung des Objekteigentums im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren unterstützen.

9. **Datenschutz.** Zur Erfüllung der mit dieser Erklärung verbundenen, gesondert zu vereinbarenden, vertraglichen Pflichten zum Ausbau des Glasfaseranschlusses ist net services berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudebezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten (Art. 6 Abs. 1 lit b) und f) DS-GVO). Dies betrifft insbesondere die Weitergabe der Daten an Bauplaner und Bauunternehmer zur Herstellung des Anschlusses. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Zwecke der Errichtung eines Glasfaseranschlusses auf dem Grundstück des Eigentümers. Verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes ist net services. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung erhalten Sie unter <https://www.netservices.de/datenschutzhinweise> oder auf Nachfrage bei net services.

10. **Dritte.** net services ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Leistungspflichten aus dem gesondert zu vereinbarenden Vertrag über den Ausbau eines Glasfaseranschlusses sowie zur Nutzung der Glasfaserinfrastruktur und des Objekteigentums gemäß den Regelungen dieses Vertrags Dritter (Erfüllungsgehilfen) zu bedienen.

11. **Verbundene Unternehmen.** Diese Erklärung gilt auch zugunsten für im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen von net services. Diese Unternehmen können bei der net services erfragt werden.

12. **Schriftform.** Ergänzungen und Änderungen dieser Eigentümerklärung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

13. **Salvatorische Klausel.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Erklärung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder ihre Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Erklärung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem angestrebten Erfolg am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellt, dass diese Erklärung eine Regelungslücke aufweist.

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer oder Bevollmächtigter